

# LU\_GERICHTE 1B 11 35 vom 30. Januar 2012

LU Gerichte, 2012-01-30, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/lu\\_gerichte\\_1B\\_11\\_35](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/lu_gerichte_1B_11_35)

FR: LU\_GERICHTE 1B 11 35 du 30 janvier 2012

IT: LU\_GERICHTE 1B 11 35 del 30 gennaio 2012

## Regeste

§ 93 ZPO LU (neu Art. 88 ZPO); Art. 22 Abs. 1 und 85a SchKG; Art. 9 aGestG (neu Art. 17 ZPO). Der Antrag auf Aufhebung einer Betreuung kann mit der negativen Feststellungsklage verbunden werden. Wurde der Gerichtsstand für die Feststellungsklage prorogiert, ist das prorogierte Gericht auch für die Aufhebung der Betreuung zuständig. Eine in einer Anwaltsvollmacht enthaltene Gerichtsstandsklausel ist gültig, auch wenn die Vollmacht nur von der Vollmachtgeberin unterzeichnet wurde. | Zivilprozessrecht

## Volltext

Luzern Kantonsgericht 1. Abteilung 30.01.2012 1B 11 35 (2012 I Nr. 49) Lucerne  
Kantonsgericht 1. Abteilung 30.01.2012 1B 11 35 (2012 I Nr. 49) Lucerna Kantonsgericht  
1. Abteilung 30.01.2012 1B 11 35 (2012 I Nr. 49)

§ 93 ZPO LU (neu Art. 88 ZPO); Art. 22 Abs. 1 und 85a SchKG; Art. 9 aGestG (neu Art. 17 ZPO). Der Antrag auf Aufhebung einer Betreuung kann mit der negativen Feststellungsklage verbunden werden. Wurde der Gerichtsstand für die Feststellungsklage prorogiert, ist das prorogierte Gericht auch für die Aufhebung der Betreuung zuständig. Eine in einer Anwaltsvollmacht enthaltene Gerichtsstandsklausel ist gültig, auch wenn die Vollmacht nur von der Vollmachtgeberin unterzeichnet wurde. | Zivilprozessrecht

Rechtsprechung Luzern Instanz: Obergericht Abteilung: 1. Abteilung Rechtsgebiet:  
Zivilprozessrecht Entscheidungsdatum: 30.01.2012 Fallnummer: 1B 11 35 LGVE: 2012 I Nr. 49  
Leitsatz: § 93 ZPO LU (neu Art. 88 ZPO); Art. 22 Abs. 1 und 85a SchKG; Art. 9 aGestG  
(neu Art. 17 ZPO). Der Antrag auf Aufhebung einer Betreuung kann mit der negativen  
Feststellungsklage verbunden werden. Wurde der Gerichtsstand für die Feststellungsklage  
prorogiert, ist das prorogierte Gericht auch für die Aufhebung der Betreuung zuständig.  
Eine in einer Anwaltsvollmacht enthaltene Gerichtsstandsklausel ist gültig, auch wenn die  
Vollmacht nur von der Vollmachtgeberin unterzeichnet wurde. Rechtskraft: Diese  
Entscheidung ist rechtskräftig. Das Bundesgericht hat die dagegen erhobene Beschwerde in  
Zivilsachen am 25. April 2012 abgewiesen [4A\_140/2012]. Entscheid: § 93 ZPO LU (neu  
Art. 88 ZPO); Art. 22 Abs. 1 und 85a SchKG; Art. 9 aGestG (neu Art. 17 ZPO). Der Antrag  
auf Aufhebung einer Betreuung kann mit der negativen Feststellungsklage verbunden  
werden. Wurde der Gerichtsstand für die Feststellungsklage prorogiert, ist das prorogierte  
Gericht auch für die Aufhebung der Betreuung zuständig. Eine in einer Anwaltsvollmacht  
enthaltene Gerichtsstandsklausel ist gültig, auch wenn die Vollmacht nur von der  
Vollmachtgeberin unterzeichnet wurde. =====

===== Der Beklagte war in einem Streit um eine  
Werklohnforderung für die Klägerin als Anwalt tätig. Am 1. März 2007 stellte er der  
Klägerin unter dem Titel "Bauhandwerkerpfandrecht und Werklohnforderung gegen Y.,  
Haftungen Staat und Dritte" eine Rechnung für Honorar und Auslagen. Zudem setzte er die

Forderung gegen die Klägerin in Betreuung. Aus den Erwägungen: 2.1. Der Beklagte macht geltend, es liege ein Verstoss gegen Art. 22 Abs. 1 SchKG vor, da die Nichtigkeit der Betreuung nur von der Aufsichtsbehörde festgestellt werden könne. Die Klägerin wendet ein, der prorogierte Richter sei auch für die Beurteilung von betreibungsrechtlichen Fragen zuständig. Die Zuständigkeit für die Feststellung der Nichtigkeit sei zudem nicht beschränkt. Die Aufhebung oder Nichtigklärung einer Betreuung ist - entgegen der Auffassung des Beklagten - keineswegs allein der Aufsichtsbehörde vorbehalten. Eine solche ausschliessliche Zuständigkeit ergibt sich auch nicht aus Art. 22 SchKG. Das Bundesgericht hat ausdrücklich festgehalten, dass der Antrag, eine Betreuung sei aufzuheben bzw. nichtig zu erklären, mit der negativen Feststellungsklage verbunden werden kann (Pra 2007 Nr. 10; BGE 120 II 20, 27). (c) 2.2. Der Beklagte bestreitet die örtliche Zuständigkeit, da die Aufhebung der Betreuung zwingend nur vom Gericht des Betreuungsorts verfügt werden könne. Die Klägerin wendet ein, die örtliche Zuständigkeit sei gestützt auf die Gerichtsstandsvereinbarung gegeben. Die Vollmacht vom 14. Oktober 2004, welche der Beklagte von der Klägerin unterzeichnen liess, enthält folgende Gerichtsstandsbestimmung: "Für die Erledigung von Streitigkeiten aus diesem Auftragsverhältnis werden die Gerichte am Geschäftssitz des Bevollmächtigten als zuständig anerkannt". Bevollmächtigt wurde "Rechtsanwalt & Notar X., Luzern". Gemäss Anwaltsregister und dem von ihm verwendeten Briefpapier führt er seine Praxis in Luzern. Als Gerichtsstand wurde somit Luzern vereinbart und die Klägerin hat die negative Feststellungsklage korrekterweise beim Amtsgericht Luzern-Stadt (heute Bezirksgericht Luzern) eingereicht. Gemäss herrschender Lehre und Praxis ist dieses Gericht auch für die Aufhebung der Betreuung zuständig (Bodmer, Basler Komm., Basel 1998, Art. 85a SchKG N 24; Brönnimann, Zur Klage nach Art. 85a SchKG, AJP 1996, S. 1398; Huber, Die Feststellungsklage nach Art. 85a SchKG, Insolvenz- und Wirtschaftsrecht 2/1999, S. 48 ff.; Jaeger/Walder/Kull/Kottmann, Komm., Art. 85a SchKG N 11; Amonn/Walther, Grundriss SchKG, 8. Aufl., § 20 N 21; a.M. Bodmer/Bangert, Basler Komm., 2. Aufl., Art. 85a SchKG N 24). Diese mehrheitlich vertretene Lösung drängt sich auch für eine allgemeine negative Feststellungsklage nach Bundesrecht auf, zumal im modernen Verfahrensrecht die direkte Vollstreckbarkeit von gerichtlichen Entscheiden im einheitlichen (schweizerischen) Vollstreckungsraum zu fördern ist. Im Übrigen hat das Bundesgericht für die allgemeine Feststellungsklage, welche nicht im SchKG geregelt ist und somit an den Gerichtsständen nach ZPO erhoben werden kann (vgl. auch Art. 9 Abs. 1 ZPO), festgehalten, dass diese bei Erfolg zur Verweigerung der Kenntnissgabe der Betreuung an Dritte nach Art. 8a Abs. 3 lit. a SchKG führt (BGE 125 III 149 E. 2d; BGE 128 III 334). 2.3. Der Beklagte macht geltend, das Bezirksgericht Luzern habe seine örtliche Zuständigkeit zu Unrecht auf eine Gerichtsstandsvereinbarung abgestützt; eine solche Vereinbarung sei nicht zustande gekommen, da die Unterschrift des Beklagten fehle. Die Klägerin entgegnet, der Beklagte habe die Klausel im eigenen Vollmachtsformular statuiert; die Klausel sei gültig vereinbart worden. Eine Berufung auf Formungültigkeit sei rechtsmissbräuchlich. Gemäss dem hier anwendbaren Art. 9 aGestG hat eine Gerichtsstandsvereinbarung schriftlich zu erfolgen, wobei verschiedene Übermittlungsformen, die einen Nachweis durch Text ermöglichen, genügen. Ein schlichter Austausch von Schriftstücken, worin die Einigung der Parteien über eine Gerichtsstandsvereinbarung zum Ausdruck kommt, genügt. Schliesslich wird im Rahmen des erleichterten Schriftformerfordernisses keine eigenhändige Unterzeichnung verlangt (Berger, Komm. zum Gerichtsstandsgesetz, [Hrsg. Kellerhals/von Werdt/Güngerich], 2. Aufl., Art. 9 GestG N 25; Reetz, Basler Komm., Basel 2001, Art. 9

GestG N 12; Wirth, Komm. zum Gerichtsstandsgesetz [Hrsg. Müller/Wirth], Zürich 2001, Art. 9 GestG N 92; vgl. auch Infanger, Basler Komm., Basel 2010, Art. 17 ZPO N 27). Es ist offensichtlich, dass der Beklagte die Vollmacht vorbereitet und der Klägerin zur Unterschrift vorgelegt hat. Beide Parteien haben klar kundgetan, dass sie die schriftlich festgehaltene Gerichtsstandsvereinbarung wollen. Gestützt auf die Vollmacht ist der Beklagte tätig geworden, hat Schreiben verfasst und Rechnung gestellt. In der Rechnung vom 1. März 2007 beruft er sich ausdrücklich auf die Honorarvereinbarung in der Vollmacht. Die Gerichtsstandsvereinbarung ist formgültig zustande gekommen; auf die zutreffenden Ausführungen im vorinstanzlichen Urteil kann verwiesen werden. Im Übrigen erweist sich die Berufung des Beklagten auf die Formungültigkeit der Vereinbarung als rechtsmissbräuchlich. Es ist offensichtlich, dass der Beklagte der Klägerin die von ihm vorgegebene Vollmachtsurkunde zur Unterschrift vorgelegt hat und gestützt auf diese Urkunde für die Klägerin tätig wurde. Ein allfälliger Formmangel wäre vom Beklagten herbeigeführt und von ihm zumindest bewusst in Kauf genommen worden (Schwenzer, Basler Komm., 5. Aufl., Art. 11 OR N 21). Dass das prorogierte Gericht einer Partei aus nachträglich eingetretenen Gründen nicht mehr als genehm erscheint, führt nicht zur Ungültigkeit der Gerichtsstandsvereinbarung. Es liegt weder ein Grundlagenirrtum noch ein Anwendungsfall der "clausula rebus sic stantibus" vor. Die Vereinbarung des Gerichtsstandes Luzern ist somit gültig zustande gekommen. 1. Abteilung, 30. Januar 2012 (1B 11 35) (Das Bundesgericht hat die dagegen erhobene Beschwerde in Zivilsachen am 25. April 2012 abgewiesen [4A\_140/2012].)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.